



## Zwischen Beruf und Pension: Altersteilzeit kompakt erklärt für Angestellte Ärzt:innen

Update Juli 2025

Die Altersteilzeit stellt eine Sonderform der Teilzeitarbeit dar und bietet angestellten Ärzt:innen die Möglichkeit eines allmählichen Übergangs in den Ruhestand. Konkret kommt es zu einer Reduktion der Arbeitszeit bei teilweisem Lohnausgleich.

Die Reduzierung der Arbeitszeit wirkt sich für die angestellten Ärzt:innen weder auf Pensionsansprüche, noch auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld, noch auf Ansprüche bei Krankheit negativ aus. Auch eine allfällige Abfertigung „alt“ ist davon nicht betroffen, da diese auf Grundlage der Arbeitszeit vor Vereinbarung der Altersteilzeit berechnet wird.

Mit der Einführung der neuen Teilpension ab 2026 treten auch einige Änderungen bei der Altersteilzeit ab 01.01.2026 in Kraft, diese haben wir **farblich** hervorgehoben.

### Grundlagen der Inanspruchnahme von Altersteilzeit:

- In vielen Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen finden sich Regelungen zur Altersteilzeit<sup>1</sup>. Ist dies gegeben gelangen die dort angeführten Regelungen zur Altersteilzeit zur Anwendung.
- Gibt es keine derartige Regelung, so sind die Kriterien des § 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) anzuwenden.
- Die Altersteilzeit muss zwischen dem Dienstgeber und der angestellten Ärztin bzw. dem angestellten Arzt vereinbart werden. Ohne Zustimmung von beiden (Dienstgeber und Dienstnehmer:in) kann keine Altersteilzeit vereinbart werden.
- Auf Verlangen des angestellten Arztes bzw. der angestellten Ärztin ist der Dienstgeber verpflichtet, den Betriebsrat in die Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Altersteilzeit einzubeziehen.
- Wichtig: Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Altersteilzeit, außer es ist ein solcher im anzuwendenden Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung geregelt.

### Eckpunkte der Altersteilzeit:

Eine Altersteilzeit unterliegt folgenden weiteren Voraussetzungen:

- Die Altersteilzeit kann frühestens 5 Jahre vor Erreichen des Regelpensionsalters angetreten werden. Die maximale Dauer der Altersteilzeit beträgt somit 5 Jahre.
- **Ab 2026 reduziert sich der maximale Zeitraum bis 2029 schrittweise auf nur mehr 3 Jahre. Zusätzlich soll die Altersteilzeit auch nur mehr dann möglich sein, wenn kein Anspruch auf eine Teilpension bzw. kein Pensionsanspruch besteht.**
- Voraussetzung sind 780 Wochen (15 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten innerhalb der letzten 25 Jahre (Zeiten eines Wochen- oder Krankengeldbezuges bzw. eines Präsenz- oder Zivildienstes sind anzurechnen).
- Zeiten der Kindererziehung, bis zum 15. Geburtstag des Kindes, verlängern die Frist von 780 Wochen (15 Jahren).

---

<sup>1</sup> Im § 9h sowie der Anlage 7 der Dienstordnung B (DO.B) für angestellte Ärzt:innen bei den Sozialversicherungsträgern Österreich findet sich bspw. eine eigene Regelung für die Altersteilzeit.



- Die wöchentliche Normalarbeitszeit im letzten Jahr vor Beginn der Altersteilzeit muss mindestens 60% der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit betragen haben – somit können auch Teilzeitkräfte eine Altersteilzeit vereinbaren.
- Der Dienstgeber muss den durch die Altersteilzeit entgangenen Lohn zumindest teilweise (mindestens 50%) ausgleichen (Details siehe bei „Finanzielle Auswirkungen“).
- Dauer des Dienstverhältnisses beim Dienstgeber: mindestens 3 Monate.
- Reduzierung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf mindestens 40% bzw. auf maximal 60%.

### Finanzielle Auswirkungen

- Das monatliche Gehalt wird auf das Ausmaß der reduzierten Arbeitszeit angepasst. Zusätzlich bezahlt der Dienstgeber einen „teilweisen Lohnausgleich“ von mindestens 50% des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen monatlichen Gehalt und dem reduzierten Gehalt aus.
- Der Unterschiedsbetrag ist die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Entgelt der letzten 12 Monate (inklusive Überstunden) und dem Entgelt, das man in diesem Zeitraum bei entsprechend reduzierter Arbeitszeit verdient hätte (exklusive Überstunden).  
**Achtung: Ab 2026 ändert sich dies, es werden Überstunden bzw. Überstundenpauschalen im Jahr vor der Altersteilzeit bei der Berechnung des Altersteilzeitgeldes künftig nicht mehr berücksichtigt.**
- Die Höhe des teilweisen Lohnausgleichs ist jedoch begrenzt: Als Lohnausgleich wird höchstens die Differenz zwischen dem reduzierten monatlichen Bruttogehalt während der Altersteilzeit und der Höchstbeitragsgrundlage<sup>2</sup> vom Arbeitsmarktservice (AMS) berücksichtigt.  
Unabhängig davon kann zwischen dem Dienstgeber und der angestellten Ärztin bzw. dem angestellten Arzt ein höherer Lohnausgleich als gesetzlich vorgegeben vereinbart werden.
- Leistung von Mehrstunden:  
In der Altersteilzeit gilt für geleistete Mehr- bzw. Überstunden eine Zuverdienstgrenze in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2025: € 551,10 brutto). Bei Überschreitung gebührt dem Dienstgeber für diesen Zeitraum kein Altersteilzeitgeld vom AMS.  
Wichtig: Die Zuverdienstgrenze bezieht sich aktuell ausschließlich auf jenen Dienstgeber, mit dem eine Altersteilzeit vereinbart wurde.  
**Änderung ab 2026: Ab kommendem Jahr wird es nicht mehr möglich sein, während der Altersteilzeit eine zusätzliche Beschäftigung in einem anderen Betrieb aufzunehmen. Das gilt auch für geringfügige Beschäftigungen. Ausgenommen vom Beschäftigungsverbot sind nur entgeltliche Tätigkeiten, die bereits vor Beginn der Altersteilzeit regelmäßig ausgeübt wurden – ob in Form einer dauerhaften Anstellung, von Hilfsarbeiten am Wochenende oder unregelmäßigen Vorträgen ist dabei unerheblich. Wer schon jetzt in Altersteilzeit ist bzw. diese noch bis Ende 2025 antritt, hat bis Mitte 2026 Zeit, eine unzulässige Nebenbeschäftigung aufzugeben.**

### 2 mögliche Altersteilzeit-Modelle

Es gibt 2 verschiedene Modelle:

- Kontinuierliche Altersteilzeit: Die Arbeitszeit wird für die gesamte Dauer der Altersteilzeit reduziert, bspw. auf 50 % der vorherigen Arbeitszeit. Der Dienstgeber erhält 90 % der

---

<sup>2</sup> Die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage beträgt im Kalenderjahr 2025 monatlich € 6.450,00 brutto.



Zusatzkosten in Form des Altersteilzeitgeldes rückerstattet, wobei bei der Berechnung die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage zu beachten ist.

- Geblockte Altersteilzeit: Diese teilt sich in 2 Phasen: Vollarbeitsphase und Freizeitphase.
- In der Vollarbeitsphase arbeitet der angestellte Arzt bzw. die angestellte Ärztin im gleichen Umfang wie bisher weiter, dies jedoch zum reduzierten Entgelt. Damit wird ein Zeitguthaben für die Freizeitphase aufgebaut. In der anschließenden Freizeitphase, die aktuell maximal 2,5 Jahre dauern kann, wird das Zeitguthaben konsumiert und die Arbeitsleistung entfällt. Der Dienstgeber erhält bei diesem Modell einen geringeren Ersatzbetrag vom AMS. Bei beiden Modellen muss der Dienstgeber der angestellten Ärztin bzw. dem angestellten Arzt zumindest 50 % des Unterschiedsbetrages ausgleichen, wobei auch hier bei der Berechnung die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage zu beachten ist.

#### Ist eine Kündigung während der Altersteilzeit möglich?

Grundsätzlich gilt kein spezieller Kündigungsschutz während der Altersteilzeit. Jedoch kann eine Kündigung, die wegen einer beabsichtigten oder tatsächlichen Herabsetzung der Normalarbeitszeit ausgesprochen wird, bei Gericht angefochten werden. Diesfalls wäre auch das Thema der Altersdiskriminierung bzw. der Sozialwidrigkeit zu beachten.

#### Urlaubsanspruch im Rahmen der Altersteilzeit

Je nachdem, welches Altersteilzeit-Modell gewählt wird, ergeben sich Unterschiede.

- Kontinuierliche Altersteilzeit: Bei der kontinuierlichen Altersteilzeit entsteht in jedem Kalender- bzw. Arbeitsjahr ein neuer Urlaubsanspruch. Dieser ist bis zum Ende des Dienstverhältnisses grundsätzlich zu verbrauchen. Nicht verbrauchter Urlaub ist mit Ende des Dienstverhältnisses als Urlaubersatzleistung auszus zahlen.
- Geblockte Altersteilzeit: Auch bei der geblockten Altersteilzeit entsteht sowohl in der Vollarbeits- als auch in der Freizeitphase ein Urlaubsanspruch. Der Urlaubsverbrauch hat jedoch während der Vollarbeitsphase zu erfolgen. Der Urlaubsanspruch, der für den Zeitraum der Freizeitphase entsteht, muss deshalb vorher mitverbraucht werden. Ein allenfalls nicht konsumierter Urlaub wäre als Urlaubersatzleistung am Ende des Dienstverhältnisses auszus zahlen.

#### Weitere Informationen (u.a. das Antragsformular für das Altersteilzeitgeld):

Da es sich beim Altersteilzeitgeld um eine Leistung des AMS handelt, finden Sie weiterführende Informationen sowie das aktuelle Antragsformular auf der Homepage des AMS unter <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/ams-unterstuetzung/altersteilzeitgeld>.

Bei Fragen stehen Ihnen die Kurie angestellte Ärzte unter [angestellte.aerzte@aekstmk.or.at](mailto:angestellte.aerzte@aekstmk.or.at) und die Rechtsabteilung unter [recht@aekstmk.or.at](mailto:recht@aekstmk.or.at) gerne zur Verfügung.

#### Hinweis:

*Die Erstellung dieser Informationsbroschüre wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen. Es wird jedoch keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und mögliche Fehler übernommen. Dies gilt auch für die angeführten Links und die dort angeführten Informationen.*